

Freitag den 17. November 1871.

(480—3)

Nr. 1366.

Kundmachung.

Mit Bezugnahme auf die Kundmachung vom 24. Juli l. J. (siehe Amtsblatt der Laibacher Zeitung vom 1. Juli l. J., S. 148) bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß ungeachtet der von der französischen Regierung eingeführten Maßregel, welcher zufolge kein Reisender, sei er Franzose oder Ausländer, das französische Gebiet betreten darf, ohne mit einem regelmäßigen Reisedocumente versehen zu sein, welches überdies mit dem Visa einer französischen Mission oder eines französischen Consulates versehen sein muß, in letzterer Zeit wiederholt Reisende aus der österreichischen Monarchie, die zwar mit Paßkarten oder regelmäßigen Auslandspäßen versehen waren, denen jedoch das vorgeschriebene Visa mangelte, auf ihrer Reise nach Frankreich oder Italien (via Mont Cenis) in der französischen Grenzstation Bellegarde, wo eine strenge Paßkontrolle geübt wird, zurückgewiesen worden sind.

Derlei Reisende müssen dann nach Genf zurückkehren, um die vernachlässigte Formalität nachzutragen, wodurch denselben Zeit und Geldverlust erwächst.

Das reisende Publicum wird daher wiederholt darauf aufmerksam gemacht, sich im eigenen Interesse genau an die erwähnten französischen Paßvorschriften zu halten.

Laibach, am 3. November 1871.

Der k. k. Landespräsident für Krain:
Carl von Wurzbach m. p.

(498)

Nr. 1572.

Concurs-Verlautbarung.

Am k. k. Unterrealgymnasium zu Prachatitz, dessen Unterrichtssprache die deutsche ist, wird behufs der Besetzung eines Lehrerpostens für das Zeichnensach der Concurs ausgeschrieben.

Die Bewerber haben die Qualification für das Freihand- und constructive Zeichnen auf Grund des hohen Unterrichts-Ministerial-Berordnung vom 20. October 1870 (R. G. B. vom Jahre 1870 Nr. 129) nachzuweisen.

Die Gehaltsbezüge sind durch das Gesetz vom 9. April 1870 (R. G. B. Nr. 46) festgestellt.

Vorschriftsmäßig belegte und an das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichtete Gesuche können bis

30. November l. J.

beim Landeslehrer für Böhmen eingereicht werden.

Laibach, am 11. November 1871.

Vom k. k. Landeslehrer für Krain.

(486—3)

Nr. 8535.

Edict.

Vom k. k. Landesgerichte Laibach wird bekannt gemacht, daß bei demselben nachstehende, allem Anscheine nach von Diebstählen herrührende Gegenstände sich befinden:

Ein röthlichgelber, schwarzgerändeter schafwollener Oberkittel, ein grauer, unten mit Sammt gepusteter Mittel, ein grüner, roth gedruckter wollener Mittel, ein blauer, rothgedruckter Mittel aus Cambridge, ein dunkelblauer, gelb geblümter Oberkittel aus Wolle mit schwarzen Streifen, ein schwarzes Bortuch aus Orleans, ein röthlich blaugrün geblühtes Bortuch aus Wolle, ein weißes Halbhemd mit gestickten Manschetten, ein schwarzes Tüchel, ein seidenes, lilafarbiges, gefranztes Tüchel, ein dunkles wollenes Tüchel mit grünen und gelben Rosen, ein lichtgelb gefärbtes rohseidenes Tüchel, ein weißes, rothgrün geblühtes rohseidenes Tüchel, ein rohseidenes mit grüner Mitte und lichten Rändern, ein rohseidenes, weißes, schwarzpunkirtes, mit rothen Rändern versehenes Tüchel und ein wollenes gelbes Tüchel mit grüner Mitte und bunten Rändern.

Es werden daher alle Jene, welche auf vorstehende Gegenstände ein Recht zu haben vermeinen, aufgefordert, dasselbe

binnen Jahresfrist, vom Tage der dritten Einschaltung dieses Edictes in die Laibacher Zeitung, so gewiß hiergerichts geltend zu machen, als sonst dieselben veräußert und der Erlös gerichtlich verwahrt werden wird.

Laibach, am 4. November 1871.

(492—3)

Nr. 1017.

Concurs-Ausschreibung.

Bei dem k. k. Bezirksgerichte in Littai ist die Stelle des Bezirksrichters mit dem Jahresgehälte von 1500 fl. oder eventuell mit dem Gehälte jährlicher 1300 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle, zu deren Erlangung jedenfalls auch die Kenntniß der krainischen (slovenischen) Sprache in Wort und Schrift erforderlich ist, wollen ihre gehörig belegten Gesuche binnen 14 Tagen, vom Tage der dritten Einschaltung des gegenwärtigen Edictes in die Laibacher Zeitung an gerechnet, bei dem unterzeichneten Präsidium im vorschriftsmäßigen Wege überreichen.

Laibach am 13. November 1871.

k. k. Landesgerichts-Präsidium

(493—2)

Kundmachung.

Nr. 822.

Beim Rechnungs-Departement der k. k. Finanz-Direction in Laibach ist eine Praktikantenstelle mit dem Adjutum jährlicher 200 fl. und eine Calculantenstelle mit dem Taggelde von 1 fl. zu besetzen. Gesuche sind, und zwar:

a) für die Praktikantenstelle unter Nachweisung der an einem Obergymnasium oder einer Oberrealschule absolvirten Studien, der mit gutem Erfolge bestandenen Maturitätsprüfung und der Kenntniß der Landessprachen binnen drei Wochen,

b) für die Calculantenstelle unter Nachweisung der zurückgelegten Studien, der im Rechnungsfache sich erworbenen Kenntnisse und der bisherigen Dienstleistung

binnen vierzehn Tagen

bei der k. k. Finanz-Direction in Laibach einzubringen. — Laibach, am 6. November 1871.

(491b—2)

Nr. 12272.

Kundmachung.

Bei der k. k. Finanz-Direction in Laibach findet am

23. November 1871

um 11 Uhr Vormittags die Verpachtung des Bezuges der Linien-Verzehrungssteuer mit Einschluß des 20% außerordentlichen Zuschlages zu derselben, so wie der Zuschläge bei der Einfuhr in die Hauptstadt Laibach, dann der Linien-Weg-Brückenmauthen und der Wassermauth in Laibach statt.

Näheres enthält das Amtsblatt der Laibacher Zeitung Nr. 263, vom 16. November 1871.

Laibach, am 16. November 1871.

Von der k. k. Finanz-Direction für Krain.

(490b—3)

Nr. 14231.

Licitations-Kundmachung

Am 20. November 1871 und nöthigenfalls an den darauf folgenden Tagen werden im Locale der k. k. Finanzwach-Abtheilung zu Puntigam mehrere zu den incamerirten Oberst-Erbländjägermeister-Realitäten gehörige Grundtheile nebst einem Meiereigebäude und einer Viehstallung mittelst öffentlicher Versteigerung veräußert werden.

Das Nähere ist in Nr. 262 dieser Zeitung enthalten.

Graz, am 16. November 1871.

k. k. Finanz-Bezirks-Direction.

(497—1)

Nr. 1214.

Edict.

Bei dem k. k. Bezirksgerichte Gottschee ist eine

Dienerstelle

mit dem Gehälte jährlicher 300 fl., allfällig von 250 fl. und dem Bezuge der Amtskleidung in Erledigung gekommen.

Die Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorschriftsmäßigen Wege bis

1. December 1871

bei diesem Präsidium einzubringen.

Vom Präsidium des k. k. Kreisgerichtes Rudolfswerth, am 15. November 1871.

(488—3)

Nr. 1323.

Daz-Verpachtung zu Warasdin.

Am 29. November d. J., Vormittags um 10 Uhr, findet im Rathhaussaale der kön. Freistadt Warasdin die licitationsweise Verpachtung des Rechtes zur Einhebung der Daz von Wein, Bier, Branntwein und Fleischauschrottung, dann der Platz- und Pflaster-Mauthgebühren im Bereiche der Stadt Warasdin und des Warasdiner Gebirges für das Jahr 1872 mittelst schriftlicher Offerte statt, und zwar für jeden Bereich und jeden Gegenstand separat.

Es diene zur Darnachachtung der Pachtlustigen, daß im Bereiche der Stadt von 1 Eimer in- oder ausländischen Weines oder Mostes, dann einheimischen Bieres 1 fl. 40 kr., von 1 Eimer eingeführten Bieres an Daz 1 fl. 40 kr., an Einfuhrgebühr 80 kr., im Ganzen also 2 fl. 20 kr., von 1 Eimer Branntwein 2 fl. 10 kr., von 1 Stück Schlachtvieh 4 fl., von 1 Kalbe 70 kr., von einem Schweine über 1 Centner 1 fl. 5 kr., unter einem Centner 52 1/2 kr., endlich von einem Schafe, einer Ziege oder einem Widder 17 1/2 kr.; im Warasdiner Gebirge aber von 1 Eimer Wein oder Most 70 kr., Bier 35 kr., Branntwein 2 fl. 10 kr., von einem Stück Schlachtvieh 1 fl. 5 kr., von einem Kalbe 35 kr., von einem Schweine 52 1/2 kr., von einem Schafe, einer Ziege oder einem Widder 17 1/2 kr. an Daz eingehoben wird.

Die Pachtlustigen haben ihren Offerten ein 5% Badium von dem für das Jahr 1871, und zwar in der Stadt Warasdin

vom Wein mit	25903 fl.
„ Bier mit	3729 „
„ Biereinfuhr mit	3024 „
„ Branntwein mit	252 „
„ Fleischauschrottung mit	9625 „
„ Platz- und Pflastermauth	7963 „
und im Warasdiner Gebirge für alles zusammen mit	504 „
im Ganzen mit	51000 fl.

bestehenden Pachtchillinge in Barem oder in Staatspapieren nach dem Wiener Course beizulegen und solche der Licitations-Comission zu überreichen.

Das Badium hat der Ersterer nach geschlossener Licitation auf eine 10% Caution zu erhöhen.

Die mit dem vorgeschriebenen Badium belegten Offerte werden bis 10 Uhr Vormittags angenommen, wogegen auf die später einlangenden oder mit dem Badium nicht versehenen Offerte keine Rücksicht genommen wird.

Schließlich gebührt jenem Offerenten, welcher für sämtliche Pachtgegenstände auf Grund der einzelnen Meistbote den höchsten Anbot stellt, vor den andern einzelnen der Vorzug.

Die Tarife über die Platz- und Pflastermauth sowie die diesfälligen Pacht-Bedingnisse können täglich in den Amtsstunden am Rathhause eingesehen werden.

Gegeben aus der Gemeinderathssitzung der
kön. Freistadt Warasdin, am 4. November 1871.